

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Travetal zwischen Lokfeld und Lübecker Stadtgrenze" vom 27.10.2004

Aufgrund § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 2 und § 53 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - „LNatSchG“) vom 18.07.2003 (GVOB), S. 31-H. S. 339) verordnet der Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet im Kreis Stormarn in den Gemeinden Hamberge, Klein Wiesen-berg und Wiesenberg wird zum Landschaftsschutzgebiet "Travetal zwischen Lokfeld und Lübecker Stadtgrenze" erklärt.

(1) Das näher bezeichnete Gebiet im Kreis Stormarn als untere Naturschutzbehörde, insbesondere in der Zone 1, als Lebensraumverbund von lokaler bis der Zone 1,

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 16 Abs. 5 LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das beim Landrat des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde und beim Landesamt für Natur und Umwelt als oberer Naturschutzbehörde eingesesehen werden kann.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 407 ha groß. Es liegt im nordöstlichen Bereich des Kreises Stormarn und wird räumlich im wesentlichen von der Ortslage Lokfeld, dem Wirtschaftsweg zwischen Lokfeld und Groß Wiesenbergs, der Ortslage Groß Wiesenbergs, der BAB 1, dem Ortsteile Hamberge der B 75, der Kreisgrenze, dem Wirtschaftsweg zwischen Radberg und Klein Wiesenbergs, der Ortslage Klein Wiesenbergs und der K 7 begrenzt.

(2) Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den Abgrenzungskarten, Blatt 1 und 2, im Maßstab 1 : 5.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie.

(3) Die Ausfertigungen der Karten können beim Landratsamt des Kreises Stormarn als unterer Naturschutzbehörde in 23843 Bad Oldesloe sowie bei dem Amtsvorsteher des Amtes Nordstormarn in 23858 Reinfeld während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verordnung und die Abgrenzungskarte sind mit der Bezeichnung "Abt. BB 19 AZ 623-2/3/0-3" in den Bestand des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3

Schutzziel

(1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus der Trave, welche sich wie folgt darstellen:

1. Zone 1 bildet den Kernbereich und wird im wesentlichen geprägt durch den Verlauf der Trave mit ihrem charakteristischen Fahrbaum. Das Gebiet besitzt auf Grund eines vielfältigen Lebensraumangebots für Tier- und Pflanzenarten eine besondere Bedeutung als Hauptverbundachse im regionalen wie auch überregionalen Schutzgebiets- und Biotoptypuslandkonzept.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen unterteilt, welche sich wie folgt darstellen:

1. Zone 1. Die Trave erfüllt die Auswahlkriterien der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (AbI. EG Nr. L 206 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (AbI. EG Nr. L 305 S. 42) geändert worden ist.

2. Zone 2 beinhaltet die den Kernbereich (Zone 1) umgebenden Flächen und ist gekennzeichnet durch ein bewegtes, zum Teil kuppiges Relief, kleineren Schotterzonen sowie durch einen kleinen Bachlauf.

neren Kiebthäler, „Agehölze und vorwiegend ackerbauliche Nutzfläche“.

(2) Schutzziel ist es, in diesem Naturaumbereich die Funktionsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.

Regenerative Unterhaltung der Vorflut dienen den Gewässer und Gewässerränder unter Beachtung des § 12 LNatSchG; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a LNatSchG geschützten Biotope führen; sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden,

3. die naturraumtypischen Lebensstätten von Tier- und Pflanzengemeinschaften, insbesondere in der Zone 1, als Lebensraumverbund von lokaler bis der Zone 1,

4. die natürliche Geomorphologie, insbesondere in der natürlichen Bodenwirtschaftlichkeit, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (§ 33 Wasserhaushaltsgesetz), wenn (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die erforderliche Befreiung eines der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 geregelten Verbote zuwidert oder ohne die erforderliche Ausnahme einer in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen vornimmt,

5. die Gewässerzone als natürliches System für die Wasserrückhaltung, insbesondere in der Zone 1, 6. die klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktion, insbesondere in der Zone 1,

7. der Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenwirtschaftlichkeit, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (§ 33 Wasserhaushaltsgesetz), wenn (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die erforderliche Befreiung eines der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 geregelten Verbote zuwidert oder ohne die erforderliche Ausnahme einer in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen vornimmt,

8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes durchgeführt werden, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt,

9. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von baurechtlich genehmigten Anlagen auf baulich genutzten Grundflächen,

10. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung gerechtmäßige ausgewählte Nutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang, die behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft nach § 6 a Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b und g LNatSchG,

11. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder für die Landesbauordnung nicht gilt, zu errichten, dazu zählt auch die Anlage von Straßen, 12. die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen an archäologischen Denkmälern, Natur-, Kultur- und Gartendenkmälern unter Beachtung des § 16 Abs. 9 LNatSchG,

13. der Um- und Ausbau der B-75, der K-71 und die Errichtung einer Anschlussstelle der B-75 an die BAB-1, 14. die Anlage der von der Gemeinde Hamberge und der BAB-20-Planung bereits festgelegten Wanderwege und begleitenden Maßnahmen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern können oder dem Schutzzweck zuwidern, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsverunstalten können.

(2) Insbesondere ist es verboten, 1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen oder für die Landesbauordnung nicht gilt, zu errichten, dazu zählt auch die Anlage von Straßen, 12. die Durchführung von Schutz- und Pflegemaßnahmen an archäologischen Denkmälern, Natur-, Kultur- und Gartendenkmälern unter Beachtung des § 16 Abs. 9 LNatSchG gilt sinngemäß, 5. Dauengrünland auf nicht ackerfähigen Standorten aufzuforsten oder dauerhaft in Ackerland umzuwandeln,

4. Wald und Feldgehölze umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen; § 15 a Abs. 5 S. 3 LNatSchG ist sinngemäß, 5. Dauengrünland auf nicht ackerfähigen Standorten aufzuforsten oder dauerhaft in Ackerland umzuwandeln,

6. Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen oder in anderer Art und Weise zu beeinträchtigen, 7. Überschwemmungswiesen, feuchte Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG) erstmals zu entwässern oder die Entwässerung über das bestehende Maß zu erhöhen.

8. Fischteiche neu anzulegen, 9. Camping-, Golf-, Sport und sonstige Plätze anzulegen, 10. jegliche Stoffe organischer, anorganischer Zusammensetzung oder Gegenstände abzulagern oder Lagerplätze einzurichten, wenn diese Ablagerung oder Enrichierung nicht der rechtmäßig zulässigen Nutzung der Grundfläche oder der Erfüllung der ordnungsgerüben land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dient,

11. Bild- oder Schrifttafeln auf baulich nicht genutzten Flächen anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebiets sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

§ 5

Zulässige Handlungen

Unberücksichtigt von den Verboten des § 4 sind nach Maßgabe des Abschnittes III LNatSchG erlaubt:

1. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes,

2. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Straßen, Wege, Plätze und Verteilung der Gewässer, 3. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Gewässer, 4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Gewässer, 5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Gewässer, 6. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und Sicherung der Gewässer, 7. das Aufstellen von Zeichen, 8. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 7 Abs. 3 LNatSchG sowie § 3 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes,

gungsleistungen unter Führung des § 12 Abs. 1 LNatSchG, 5. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes, 6. der naturnahe Rückbau von Gewässern sowie die erforderliche Unterhaltung der Vorflut dienenden Gewässer und Gewässerränder unter Beachtung des § 12 LNatSchG; die Gewässerunterhaltung darf nicht zu einer Beeinträchtigung der nach § 15 a LNatSchG geschützten Biotope führen; sonstige Feuchtgebiete nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG dürfen nicht erheblich oder nachhaltig verändert werden,

3. die naturnaumtypischen Lebensstätten von Tier- und Pflanzengemeinschaften, insbesondere in der Zone 1, als Lebensraumverbund von lokaler bis der Zone 1,

4. die natürliche Geomorphologie, insbesondere in der natürlichen Bodenwirtschaftlichkeit, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (§ 33 Wasserhaushaltsgesetz), wenn (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die erforderliche Befreiung eines der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 geregelten Verbote zuwidert oder ohne die erforderliche Ausnahme einer in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen vornimmt,

5. die Gewässerzone als natürliches System für die Wasserrückhaltung, insbesondere in der Zone 1, 6. die klimatische Schutz- und Ausgleichsfunktion, insbesondere in der Zone 1,

7. der Betrieb, die Unterhaltung und Erneuerung von Drainagen zum Zweck der gewöhnlichen Bodenwirtschaftlichkeit, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken (§ 33 Wasserhaushaltsgesetz), wenn (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die erforderliche Befreiung eines der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 geregelten Verbote zuwidert oder ohne die erforderliche Ausnahme einer in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen vornimmt,

8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes durchgeführt werden, die die untere Naturschutzbehörde durchführt oder durchführen lässt,

§ 6

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG Ausnahmen zu lassen, so weit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren lässt.

Eine Ausnahme kann zugelassen werden für: 1. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftssteinen in der Gemeinde Bernitz, 2. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftssteinen in der Gemeinde Klein Wiesenbergs vom 21.11.1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAZ. S. 66), für die von dieser Verordnung betroffenen Gebiete außer Kraft.

§ 7

Ordnungsgewidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die erforderliche Befreiung eines der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 geregelten Verbote zuwidert oder ohne die erforderliche Ausnahme einer in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen vornimmt,

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Verordnung beruhenden Ausnahmen oder Befreiungen verbunden ist, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht erkennt, dass er in Absatz 1 genannten Handlungen im Landschaftsschutzgebiet vornimmt.

§ 9

Verordnung zum Schutz von Landschaftssteinen in der Gemeinde Hamberge, Ortsteil Hamberg, vom 02.06.1970 (Amtsbl. Schl.-H./AAZ. S. 126), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 27.10.2004 (Stormarner Tageblatt vom 11.11.2004),

2. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftssteinen in der Gemeinde Klein Wiesenbergs vom 01.08.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAZ. S. 263), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 27.10.2004 (Stormarner Tageblatt vom 11.11.2004), und

3. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftssteinen in der Gemeinde Hamberge, Ortsteil Hamberg, vom 21.11.1969 (Amtsbl. Schl.-H./AAZ. S. 66), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 27.10.2004 (Stormarner Tageblatt vom 11.11.2004),

4. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftssteinen in der Gemeinde Groß Wiesenbergs vom 01.08.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAZ. S. 263), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 27.10.2004 (Stormarner Tageblatt vom 11.11.2004), und

5. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftssteinen in der Gemeinde Klein Wiesenbergs vom 01.08.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAZ. S. 263), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 27.10.2004 (Stormarner Tageblatt vom 11.11.2004),

§ 10

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG Ausnahmen zu lassen, so weit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren lässt.

Eine Ausnahme kann zugelassen werden für: 1. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftssteinen in der Gemeinde Klein Wiesenbergs vom 01.08.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAZ. S. 263), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 27.10.2004 (Stormarner Tageblatt vom 11.11.2004), und

§ 11

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG Ausnahmen zu lassen, so weit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren lässt.

Eine Ausnahme kann zugelassen werden für: 1. die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftssteinen in der Gemeinde Klein Wiesenbergs vom 01.08.1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAZ. S. 263), zuletzt geändert durch Kreisverordnung vom 27.10.2004 (Stormarner Tageblatt vom 11.11.2004), und

§ 12

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG Ausnahmen zu lassen, so weit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 vereinbaren lässt.

Eine Ausnahme kann zugelassen werden für: